



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
Eigentümerschutz · Gemeinschaft  
Ostwestfalen-Lippe



**Schornsteinfeger-Innung**  
für den Regierungsbezirk Detmold

## **Rahmen- und Empfehlungsvereinbarung**

zwischen dem

**Verband Haus & Grund Ostwestfalen-Lippe e.V.,  
Alter Markt 11, 33602 Bielefeld,**

und der

**Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Detmold,  
Sperlingstraße 24, 33607 Bielefeld,**

wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2007 folgende Rahmen- und Empfehlungsvereinbarung getroffen:

### **1. Vorbemerkung**

**1.1.** Am 25.04.2007 hat die Bundesregierung die Energieeinsparverordnung 2007 verabschiedet und damit den Weg zur Einführung von Energieausweisen für den Gebäudebestand geebnet.

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung vom 8. Juni 2007 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Energieeinsparverordnung (EnEV) beraten und wesentliche Nachbesserungen vornehmlich zugunsten der privaten Eigentümer beschlossen. Ab Mitte 2008 soll in drei Schritten die Verpflichtung umgesetzt werden, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden und Wohnungen Kauf- und Mietinteressenten einen Energieausweis für das Gebäude zugänglich zu machen.

**1.2.** Vor diesem Hintergrund vereinbaren der Verband Haus & Grund OWL und die Schornsteinfeger-Innung OWL eine Kooperation dahingehend, dass der Verband seinen Mitgliedsvereinen die Leistungen der Schornsteinfeger-Innung in Bezug auf die Erstellung des verbrauchsorientierten Energieausweises empfehlen wird.

Die Schornsteinfeger-Innung OWL bietet dazu den Mitgliedern der verbandsangehörigen Haus & Grund-Ortsvereine im Regierungsbezirk Detmold Sonderkonditionen an.

## **2. Leistungen der Schornsteinfeger-Innung OWL**

**2.1.** Die Schornsteinfeger-Innung OWL wird den Mitgliedern der verbandsangehörigen Haus & Grund-Ortsvereine die Erstellung eines verbrauchs-basierten Energieausweises mit einem Mitglieder-rabatt anbieten: Auf den Preis von 50,00 € (zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

für die Erstellung eines verbrauchsorientierten Energieausweises erhalten die Mitglieder der verbandsangehörigen Vereine einen Nachlass in Höhe von 20 %. Als Ansprechpartner steht jeder Bezirks-schornsteinfegermeister vor Ort zur Verfügung. Sofern er nicht über die Qualifikation „Gebäu-deenergieberater im Handwerk“ verfügt, wird die Anfrage an einen entsprechend qualifizierten Berufskollegen weitergeleitet.

**2.2.** Die Schornsteinfeger-Innung OWL wird einen Informations- und Auftragsflyer, in den die erforderlichen Daten einzutragen sind, erarbeiten und über ihre Kreis-Innungen sowie die örtlich zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister verteilen. Der Flyer ist auch in den verbandsangehörigen Ortsvereinen verfügbar.

**2.3.** Der Vertrag über die Ausstellung eines Energieausweises auf der Grundlage des gemessenen, witterungsbereinigten Energieverbrauchs kommt ausschließlich zwischen dem Ausweis-Aussteller und dem Immobilieneigentümer (Auftraggeber) zustande. Der Aussteller erbringt hierzu gegenüber dem Auftraggeber folgende Leistungen:

- Berechnung und Erstellung des Energieausweises auf der Grundlage des standardisierten Energieverbrauchs-Berechnungsverfahrens gemäß dem Referentenentwurf zur Energieeinsparverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 17.11.2006 zur Energieeinsparverordnung (EnEV 2007);
- Aushändigung des Energieausweises per postalischer Zustellung,
- Prüfung der Plausibilität der Daten vor Ort.

**2.4.** Der Aussteller wird die Ausstellung des Energieausweises mit der größtmöglichen Sorgfalt objektiv und vollständig durchführen.

**2.5.** Gegenüber dem Auftraggeber wird sich der Aussteller des Energieausweises durch eine Registrierungsbcheinigung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, als zugelassener Aussteller ausweisen.

**2.6.** Der Auftraggeber wird dem Aussteller die notwendigen Daten, die zur Berechnung des verbrauchsorientierten Energieausweises notwendig sind, zur Verfügung stellen.

**2.7.** Für weitere Leistungsangebote der Schornsteinfeger-Innung OWL – wie z.B. Erstellung auch des bedarfsorientierten Energieausweises oder einer eingehenden Energieberatung vor Ort mit Modernisierungsempfehlungen – gilt die vorstehende Leistungsbeschreibung entsprechend.

## **3. Leistungen des Verbandes Haus & Grund OWL**

**3.1.** Der Verband wird seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit der Erstellung von verbrauchs-basierten Energieausweisen die Leistungen der Schornsteinfeger-Innung OWL empfehlen. Dies gilt für weitere Leistungsangebote der Schornsteinfeger-Innung OWL gemäß Ziffer 2.7. entsprechend.

**3.2.** Für die Dauer dieser Vereinbarung wird der Schornsteinfeger-Innung OWL gestattet, auf dem Informations- und Auftragsflyer auf die Kooperation hinzuweisen und im Zusammenhang damit den Wort-/Bild-Schriftzug „Haus & Grund Eigentümerschutz-Gemeinschaft Ostwestfalen-Lippe“ zu verwenden. Diese Gestattung erlischt mit der Beendigung der Vereinbarung (siehe Ziffer 5.).

#### **4. Zusammenarbeit**

Die Parteien werden Informationsveranstaltungen, Marketing-Aktionen, Pressemitteilungen sowie Hinweise auf diese Vereinbarung auf den jeweiligen Internet-Seiten u. ä. im Vorfeld miteinander abstimmen.

#### **5. Vertragsdauer / Kündigung**

**5.1.** Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Danach verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

**5.2.** Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund legt insbesondere vor, wenn durch wesentliche Veränderungen der EnEV 2007 im weiteren Rechtssetzungsverfahren oder anderer gesetzlicher Vorschriften ein Festhalten an dieser Vereinbarung dem kündigenden Vertragspartner nicht zuzumuten ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Preisanpassungen aufgrund von Änderungen der preisbildenden Faktoren notwendig werden sollten.

#### **6. Geheimhaltung / Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen über geschäftliche Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt werden, geheim zuhalten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

#### **7. Ergänzende Bestimmungen**

**7.1.** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**7.2.** Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

**7.3.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll der Bestand der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem beabsichtigten Parteiwillen so weit wie möglich entspricht.

Bielefeld, den 18. Juni 2007:

- **Jürgen Upmeyer** (*Verbandsgeschäftsführer Haus & Grund OWL e. V.*)
- **Peter Silbermann** (*Obermeister Schornsteinfeger-Innung OWL*)